

348/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend die Entlohnung und Sozialversicherung der in Ausbildung stehenden  
Ärzte.

-----

Das Ärztegesetz vom 30.3.1949, BGBl.Nr.92, hat bekanntlich die Neue-  
rung gebracht, dass die absolvierten Doktoren der Medizin noch nicht den  
Beruf eines selbständigen Arztes ausüben dürfen, sondern dass sie hiezu erst  
nach mindestens dreijähriger, mit Erfolg zurückgelegter praktischer Tätigkeit  
an einer öffentlichen oder sonstigen vom Bundesministerium für soziale Verwal-  
tung zugelassenen Krankenanstalt berechtigt sind. Da man aber eine solche  
Verlängerung der Ausbildungszeit den betroffenen Akademikern nicht ohne Ent-  
gelt und ein Minimum an sozialen Schutz zumuten konnte, wurde in § 57 des  
Ärztegesetzes bestimmt, dass den an den erwähnten Krankenanstalten in Berufs-  
ausbildung stehenden Ärzten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zu  
reichen ist und dass sie der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen-  
und Angestelltenversicherung unterliegen. Die Ausführungsgesetze der Länder  
haben das Entgelt und die Höchstzahl der Spitalsbetten für einen in Ausbildung  
stehenden Arzt festgelegt, worauf hier nicht näher eingegangen sei.

In den von der Gemeinde Wien betriebenen Krankenanstalten hat sich  
nun folgender Zustand entwickelt:

Ausser den förmlich angestellten und besoldeten Spitalsärzten, die  
noch in Ausbildung stehen - die Ausbildungszeit beträgt praktisch 4 Jahre,  
da die Krankenkassen eine vierjährige praktische Ausbildung für die Zulassung  
als Kassenarzt verlangen -, versehen sehr viele Jungärzte als sogenannte  
"hospitierende Aspiranten" oder "Gastärzte" unter Anleitung und Aufsicht  
der Abteilungsleiter und -assistenten den spitalsärztlichen Dienst, der sich  
hinsichtlich ihrer Pflichten und Leistungen in nichts von dem eines angestell-  
ten und besoldeten Spitalsarztes unterscheidet und den "Gastarzt" voll und  
ganz in Anspruch nimmt.

Diese nicht angestellten Jungärzte haben nicht etwa, worauf die  
irreführende Bezeichnung "hospitierende Aspiranten" oder "Gastärzte"

schliessen liesse, die Stellung eines freien Volontärs, der nur die Erlaubnis hat, sich nach seinem Belieben im Betriebe zu beschäftigen, sondern sie sind dafür, dass sie sich ausbilden dürfen, zu denselben Dienstleistungen bei Tag und Nacht verpflichtet wie der auf Grund eines förmlichen Vertrages angestellte Arzt. Insbesondere obliegt ihnen die ärztliche Betreuung der einzelnen Patienten ihrer Station oder Abteilung bei Tag und Nacht nach den Weisungen des vorgesetzten Spitalsarztes unter ihrer vollen Verantwortung. Würden sie förmlich angestellt, so würde sich hiedurch in ihrer Dienstleistung und -leistung gar nichts ändern. Es besteht für sie eine fortdauernde weisungsgebundene Einordnung in den Betrieb, die keinen Zweifel darüber bestehen lässt, dass sie in Wahrheit in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, das im Hinblick auf ihre Ausbildung, die sie dabei erfahren, zugleich den Charakter eines Lehrverhältnisses hat. Würden ihre Dienstleistungen entfallen, so wäre der gesamte Spitalsbetrieb in weitgehendem Masse lahmgelegt, da es an den erforderlichen ausführenden Kräften fehlen würde.

Dennoch erhalten diese in Ausbildung stehenden Spitalsärzte entgegen den gesetzlichen Bestimmungen kein angemessenes Entgelt; auch sind sie contra legem nicht sozialversichert, obwohl sie genau denselben gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sind wie die förmlich angestellten Spitalsärzte. Es hat sich leider bereits wiederholt ereignet, dass sich diese "hospitierenden" Jungärzte in Erfüllung ihres spitalsärztlichen Dienstes mit Tuberkulose und anderen Krankheiten infiziert haben und nun mit einer gefährlichen Krankheit behaftet völlig unversorgt dastehen, ein ganz unmöglicher Zustand!

Seit August dieses Jahres erhalten diese Praktikanten, sofern sie darum ansuchen, unter nicht näher bekannten Voraussetzungen ein Stipendium von 500 S monatlich, das vom Bund und der Gemeinde Wien je zur Hälfte getragen wird und nicht einmal die Hälfte des Entgeltes der angestellten Praktikanten beträgt. Werden sie nachträglich, wenn eine systemisierte Ausbildungsstelle frei wird, angestellt, so wird ihnen die vorangegangene Dienstzeit, während welcher sie das Stipendium erhalten haben, auf die vierjährige honorierte Vertragsdienstzeit angerechnet und diese dadurch verkürzt; ein weiterer Beweis dafür, dass es sich bei der unbesoldeten Dienstzeit um eine regelrechte Dienstzeit handelt. Freie Station wird ihnen, obwohl dies bei ihrer vollständigen Eingliederung in den Betrieb eine Selbstverständlichkeit wäre, nicht gewährt. Auch in die zwingend vorgeschriebene Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Angestelltenversicherung wurden sie nicht einbezogen.

